

Vergabenummer	Ö/UVgO/KSM/23-25/jn
---------------	---------------------

Maßnahme

Winterdienstmaterialien für Kreisstraßen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Los 1: 1650 t Auftausalz, lose + Los 2: 450 t Natriumchlorid-Lösung)

Leistung

Winterdienstmaterialien für Kreisstraßen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Los 1: 1650 t Auftausalz, lose + Los 2: 450 t Natriumchlorid-Lösung 22,5 %)

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur / Herr Thürmer Straßenmeister FB 68 Kreisstraßenmeisterei mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort

LOS 1 Lieferung von Auftausalz: ,
 Titel 1: Kreisstraßenmeisterei
 Anhalt-Bitterfeld, Merziener Str.
 112,, 06366 Köthen (Anhalt), ,
 Titel 2: Kreisstraßenmeisterei
 Anhalt-Bitterfeld, Ahornweg
 21, 39261, Zerbst/Anhalt, ,
 Titel 3: Kreisstraßenmeisterei
 Anhalt-Bitterfeld, Am
 Mühlfeld 5, 06766 Bitterfeld-,
 Wolfen, , LOS 2 Lieferung
 von Winterdienstlösung: ,
 Titel 1: Kreisstraßenmeisterei
 Anhalt-Bitterfeld, Merziener Str.
 112,, 06366 Köthen (Anhalt; , ,
 Titel 2: Kreisstraßenmeisterei
 Anhalt-Bitterfeld, Ahornweg 21,
 39261, Zerbst/Anhalt, , Titel 3:
 Kreisstraßenmeisterei Anhalt-
 Bitterfeld, Am Mühlfeld 5, 06766
 Bitterfeld-Wolfen

Gebäude

Raum

3 Ausführungsfristen

Anlieferung

01.11.2025

Ende der Ausführung

31.03.2026

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

Der Auftrag zur Lieferung erfolgt nach Bedarf und ist innerhalb von 48 Stunden zu realisieren. Einzelabruf von 25,0 t nach

Wetterlage und Bedarf. Aus dem Angebot ergibt sich keine Abnahmeverpflichtung über eine bestimmte Menge für die Auftraggeber und damit verbunden keine Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

- 4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen
 für jede vollendete Woche Prozent
 für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber
1 -fach und zugleich
bei
..... -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Die angegebenen Preise (Preisangabe pro Tonne) sind Festpreise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschl. Fracht, Transport, Entladung und sonstiger Kosten abgegolten sind.

8 - frei -

9 **Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

9.1

Seit 01. März 2023 gilt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Sachsen-Anhalt sowie das neue Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt und der UVgO mit Abgabe eines Angebotes Bestandteil der hier betreffenden Ausschreibung sind. Es gilt deutsches Recht.

9.2

Abweichende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen eines Bieters sowohl allgemeine Geschäftsbedingungen als auch in Form einzelfallbezogener Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

9.3

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform zu übermitteln.

9.4

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren vor der Vergabekammer für die unterliegende Partei kostenpflichtig ist.

9.5

Die Zuschlagserteilung ist möglich 7 Werktage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Fax oder per E-Mail. Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße innerhalb von 10 Werktagen nach Kenntnis bzw. - soweit die Vergabeverstöße aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind - bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist gerügt wurden (§ 19 Abs. 4 TVergG). Ein Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, soweit mehr als 15 Werktage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 19 Abs. Nr. 4 TVergG).

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----